

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
[poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)

## Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf  
geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	nicht quantifizierbar keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	geringe Belastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	geringe Belastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat  einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand  jährlicher Sachaufwand davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 3,5 Mio. Euro 4 Stellen (320.000 Euro), 140.000 Euro 55.000 Euro geringe Belastungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass insbesondere die Auswirkungen auf den Personalaufwand nicht vollständig quantifizierbar sind. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.	

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1704  
Telefax +49 351 564-1799

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
36-2002/4/1

**Ihre Nachricht vom**  
2. Mai 2018

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/36/96 - II.NKR

Dresden,  
12. September 2018



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen sollen

- neue Befugnisse für den Polizeivollzugsdienst geschaffen und bestehende Ermächtigungen angepasst,
- das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur polizeilichen Datenverarbeitung umgesetzt,
- die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates bereichsspezifisch umgesetzt und
- ein eigenständiges Polizeibehördengesetz (SächsPBG), das Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Datenverarbeitung für die Polizeibehörden bestimmt, geschaffen

werden.

### **2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern**

Die Neuregelungen sind mit einem geringfügigen Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft durch Einführung der Informationspflicht gegenüber der Polizei bei Zahlungen auf entstandene Kosten für die Verwahrung sichergestellter Sachen verbunden [§ 35 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG-E), § 29 Absatz 2 Satz 2 SächsPBG-E].

Für die Wirtschaft (Diensteanbieter nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Telemediengesetz) entsteht ein Erfüllungsaufwand durch Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung sowie für die Unterbrechung oder Verhinderung der

Telekommunikation. Für diesen Erfüllungsaufwand sind Entschädigungen entsprechend § 23 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vorgesehen.

Die sächsische Polizei wird in Folge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, der ebenfalls darauf beruhenden Neustrukturierung des bundesweiten Verbundsystems INPOL und des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akten in der Justiz sowie zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs die bestehende IT-Architektur neu strukturieren müssen. Mit diesem Prozess verbunden ist die Umsetzung der Vorgaben zur Datenverarbeitung aus dem BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Insgesamt entstehen Aufwendungen in Höhe von 133,5 Mio. Euro, der Anteil allein landesrechtlich verursachter Ausgaben kann nicht beziffert werden. Auch zum Umfang der Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und damit auf die Ressource Personal sind derzeit keine Abschätzungen möglich.

Neben der technischen Ertüchtigung der IT-Systeme wird auch eine damit einhergehende Anpassung der polizeilichen Arbeitsorganisation notwendig sowie die Gewährleistung der für die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum polizeilichen Datenschutz erforderlichen Maßnahmen und Arbeitsschritte. Zum Umfang der Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und damit auf die Ressource Personal sind derzeit keine Abschätzungen möglich.

Der Gesetzentwurf umfasst Befugniserweiterungen, die Auswirkungen auf Sachkosten auslösen. Hierzu gehören

- die Zulässigkeit der Bildaufnahmen in polizeilichem Gewahrsam – 20.000 Euro pro Gewahrsamszelle,
- die Erweiterung der zulässigen polizeilichen Ausrüstung um die „besonderen Waffen“ – einmalig ca. 350.000 Euro,
- die anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerkennung in stationärer Form – einmalig ca. 1,5 Mio. Euro Anschaffungskosten sowie Kosten für Investitionen im nächsten Jahr in Höhe von 50.000 Euro,
- die Ausweitung der potenziellen Standorte für Videografie – einmalig ca. 1 Mio. Euro Anschaffungskosten sowie Kosten für Investitionen im nächsten Jahr in Höhe von 50.000 Euro,

- der Einsatz technischer Mittel zur Blockierung von Telekommunikation – einmalig 500.000 Euro.

Für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (§§ 66 bis 70 SächsPVDG-E) entstehen – da die technischen und organisatorischen Strukturen im Bereich der Strafverfolgung überwiegend bereits bestehen – beim Freistaat Aufwendungen im niedrigen vierstelligen Bereich.

Künftige medizinische und molekulargenetische Untersuchungen gemäß § 17 SächsPVDG-E verursachen einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Sie verursachen Kosten von ca. 30 – 50 Euro pro Einzeluntersuchung, wobei sich die Häufigkeit im Bereich von Einzelfällen pro Jahr bewegt. Die Zulässigkeit einer Infektionsvorsorge (§ 27 Absatz 4 SächsPVDG-E) verursacht Erfüllungsaufwand von ca. 50 – 100 Euro pro individuellem Bluttest. Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass pro Jahr nur Einzelfälle zu erwarten sind.

Der jährlich wiederkehrende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Polizeivollzugsdienst durch

- die Einführung des Aufenthaltsgebotes und Kontaktverbotes in § 21 Absatz 2 und 3 SächsPVDG-E und damit verbundener Sanktionen,
- die Einführung einer Meldeauflage in § 20 Absatz 1 SächsPVDG-E,
- die Neuregelung der Betretungs- und Durchsuchungsrechte von Wohnungen zur Nachtzeit gemäß § 29 SächsPVDG-E sowie
- Befugniserweiterungen in Bezug auf verdeckte Datenerhebungen unter anderem durch Protokollierungs-, Benachrichtigungs- und Löschungspflichten sowie durch die Einholung richterlicher Anordnungen

kann nicht beziffert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass mit jeder neuen Befugnis im Falle ihrer Anwendung notwendigerweise ein Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist, dieser aber nicht notwendigerweise einen höheren Zeitaufwand in der Gesamtbilanz bedeutet. Stehen dem Polizeivollzugsdienst neue, spezifische Befugnisse zur Verfügung, führt dies nicht zu einem erhöhten Aufwand in der Gesamtbewältigung des Falles; sie können vielmehr zu einer vorzeitigen Lösung des Falles führen oder zu minderem Personaleinsatz, wenn etwa statt einer personalintensiven Observation eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ausgeführt

werden kann oder neue Datenerhebungsmöglichkeiten zu einer frühzeitigen Sachverhaltsaufklärung führen.

Hinsichtlich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Einbindung in ein länderübergreifendes Verfahren der Datenverarbeitung absehbar. Jedoch lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt etwaige Mehrkosten für den Staatshaushalt noch nicht verlässlich beziffern. Nach vorläufiger Einschätzung im Rahmen eines Konzeptes zur Einführung einer bundesweiten einheitlichen präventiven Aufenthaltsüberwachung bei Gefährdern ist pro Land mit Beiträgen im sechsstelligen Bereich pro Jahr für den Betrieb einer Zentralstelle zu rechnen. Demgegenüber hängen die Gesamtkosten nur in geringem Maße von der Entwicklung der Anzahl der praktischen Anwendungsfälle ab. Als Vergleichsmaßstab entstehen den Justizbehörden pro überwachte Person einmalige Kosten in Höhe von 170 Euro für das Überwachungsgerät und monatliche Kosten in Höhe von 500 Euro für die Überwachung der Person, inklusive der Kosten für das Anbringen und Lösen des Geräts.

Die Kosten für Schulungsmaßnahmen bewegen sich aufgrund der turnusmäßigen Fortbildungsmaßnahmen in den Polizeidienststellen und den Bildungsinstituten überwiegend im neutralen Rahmen. Kosten fallen lediglich für externe Schulungen in bislang noch unbekannter Höhe an.

Das Gesetz verpflichtet zur Schaffung einer Vertrauens- und Beschwerdestelle für Angelegenheiten des polizeilichen Vollzugsdienstes. Dies wird ohne absehbaren Mehraufwand auf der Basis der Sach- und Personalressourcen der bestehenden Zentralen Beschwerdestelle erfolgen.

Der Umfang der durch die Neuregelungen im sächsischen Polizeirecht ausgelösten personellen Mehrbelastungen im Bereich der Justiz hängt insbesondere von der Zahl zusätzlicher gerichtlicher Antragsverfahren ab. Mit Blick auf die neuen Verfahren für richterliche Anordnungen in Bezug auf Meldeauflagen, Einsatz von V-Personen, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverbote sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird vorläufig von einer Näherungsschätzgröße von insgesamt 35 zusätzlich zu entscheidenden Antragsverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) im Jahr ausgegangen. Der insoweit mögliche künftige Geschäftsanfall der Gerichte für die erforderlichen richterlichen Anordnungen wird landesweit auf weniger als 1,00 Arbeitskraftanteil (AKA) eingeschätzt. Daran schließt sich ein weiterer Personalbedarf im richterlichen Unterstützungsbereich (Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, ehemals mittlerer Dienst) an, der vom Staatsministerium der Justiz landesweit mit weniger als 0,50 AKA eingeschätzt wird. Eine valide Gesamtschätzung ist derzeit nicht möglich, zumal auch von der möglichen Inanspruchnahme der Gerichte im Nachgang zu den Maßnahmen auszugehen ist. Auch die Anforderungen an den Kernbereichsschutz bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen und die damit verbundene Vorlagepflichten an das Gericht zur Prüfung der möglichen Verwertung oder Löschung wird zu Mehraufwand führen.

Im Zusammenhang mit der Kontrolle der Datenverarbeitung bei verdeckten Maßnahmen sowie durch das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Kontrollintervall von zwei Jahren ist von einer Erhöhung der Kontrolldichte beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten auszugehen. Dies führt zu einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand, welcher vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten mit zwei Stellen der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und jeweils einer Stelle Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 1 und 2 beziffert wird.

Gemäß § 31 Polizeibehördengesetz entsteht Erfüllungsaufwand für die Kommunen durch Einfügung eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes bei einem Verstoß gegen einen Platzverweis. Das im Anschluss durchzuführende Bußgeldverfahren führt zwar zu einem personellen Mehraufwand, die Personalkosten werden aber durch die Einnahme von Bußgeldern kompensiert. Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch die Absenkung der Anforderungen an eine Alkoholkonsumverbotszone in § 33 Polizeibehördengesetz, wodurch mehr Anordnungen der Polizeibehörden möglich wären. Der personelle Mehraufwand ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder quantifizierbar noch qualifizierbar.

### **2.3 Haushaltsauswirkungen**

Nach Darstellung des Ressorts kann eine allumfassende Darstellung der finanziellen und personellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes nicht erfolgen.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

## **2.4 Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRG, soweit der Gesetzentwurf verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt.

### 2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Die Neuregelungen sind mit einem geringfügigen Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft durch Einführung der Informationspflicht gegenüber der Polizei bei Zahlungen auf entstandene Kosten für die Verwahrung sichergestellter Sachen verbunden [§ 35 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG-E), § 29 Absatz 2 Satz 2 SächsPBG-E].

Für die Wirtschaft (Diensteanbieter nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Telemediengesetz) entsteht zudem ein geringfügiger Erfüllungsaufwand durch Auskunft- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung sowie für die Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation (§§ 66 bis 70 SächsPVDG-E). Für diesen Erfüllungsaufwand sind Entschädigungen entsprechend § 23 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vorgesehen.

### 2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

#### 2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Sächsische Polizei wird die bestehende IT-Architektur neu strukturieren müssen. Insgesamt entstehen Aufwendungen in Höhe von 133,5 Mio. Euro; der Anteil allein landesrechtlich verursachter Ausgaben ist nicht quantifizierbar. Auch zum Umfang der Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und damit auf die Ressource Personal sind derzeit keine Abschätzungen möglich.

Die Auswirkungen der verschiedenen neuen Befugnisse bspw.

- der Einführung des Aufenthaltsgebotes und des Kontaktverbotes (§ 21 SächsPVDG-E),
- der Einführung „reduzierter Anforderungen“ zur Abwehr terroristischer Straftaten (§§ 21 Absatz 2 Nummer 2; 60 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3; 61 Absatz 1; 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3; 64 Absatz 1; 66 Absatz 1 Nummer 3; 67 – 69 SächsPDVG-E),
- der Ausweitung der potenziellen Standorte für Videografie, etwa um die für die grenzüberschreitende Kriminalität relevanten Verbringungs- und Sicherungswege (§ 59 Absatz 1 SächsPDVG-E)
- der Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (§§ 66 bis 70 SächsPVDG-E)

auf den Personalaufwand sind nicht quantifizierbar.

Künftige medizinische und molekulargenetische Untersuchungen gemäß § 17 SächsPVDG-E sowie die Infektionsvorsorge gemäß § 27 Absatz 4 SächsPDVG-E verursachen aufgrund der wenigen Fälle und der geringen Einzelfallkosten nur einen geringfügigen Erfüllungsaufwand.

Die Zulässigkeit von Bildaufnahmen im polizeilichen Gewahrsam (§ 25 Absatz 1 SächsPDVG-E) verursacht Sachaufwand von ca. 20.000 Euro für den Einbau von Sichtschutzwänden und Überwachungstechnik pro Gewahrsamszelle.

Die Erweiterung der zulässigen polizeilichen Ausrüstung um die „besonderen Waffen“ Handgranaten und Maschinengewehre für Spezialeinheiten nach § 40 Absatz 4 SächsPDVG-E führt zu einem Sachaufwand für die Erstanschaffung von ca. 350.000 Euro.

Die Ausweitung der potenziellen Standorte für Videografie, etwa um die für die grenzüberschreitende Kriminalität relevanten Verbringungs- und Sicherungswege (§ 59 Absatz 1 SächsPDVG-E) verursacht einmaligen Sachaufwand in Höhe von ca. 1 Mio. Euro sowie Sachaufwand für Investitionen im nächsten Jahr in Höhe von 50.000 Euro.

Einmaliger Sachaufwand in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro Anschaffungskosten und Sachaufwand für Investitionen im nächsten Jahr in Höhe von 50.000 Euro entstehen zudem durch die in § 58 SächsPDVG-E geregelte anlassbezogene automatisierte Kennzeichenerkennung in stationärer Form.

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 61 Absatz 1 SächsPDVG-E) verursacht im Rahmen eines Konzeptes zur Einführung einer bundesweiten einheitlichen präventiven Aufenthaltsüberwachung bei Gefährdern pro Land Beiträge im sechsstelligen Bereich pro Jahr für den Betrieb einer Zentralstelle. Hinzu kommt Sachaufwand für das Überwachungsgerät sowie Personalaufwand für die Antragstellung durch die Polizei und die Strafbewehrung (§ 106 SächsPDVG-E).

Für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (§§ 66 bis 70 SächsPVDG-E) entstehen – da die technischen und organisatorischen Strukturen im Bereich der Strafverfolgung überwiegend bereits bestehen – beim Freistaat Aufwendungen im niedrigen vierstelligen Bereich. Zudem entsteht für den Einsatz technischer Mittel zur Blockierung von Telekommunikation gemäß § 69 SächsPVDG-E einmaliger Sachaufwand in Höhe von 500.000 Euro.

Das Staatsministerium des Innern unterrichtet künftig gemäß § 107 SächsPVDG-E die Öffentlichkeit und den Landtag jährlich über abgeschlossene Maßnahmen nach den §§ 59 bis 69 SächsPVDG-E und über Übermittlungen nach § 90 SächsPVDG-E. Der Bericht hat statistische Angaben über Anlass, Zweck, Dauer und Ergebnis solcher Maßnahmen sowie über die Benachrichtigung der Betroffenen und die Löschung der personenbezogenen Daten zu enthalten. Hierdurch entsteht Personalaufwand bei der Polizei, im Staatsministerium des Innern und auch im Sächsischen Landtag. Damit einher geht die Änderung in Artikel 14 (Sächsisches Kontrollgesetz), da die Erweiterung der Maßnahmen der §§ 59 bis 69 SächsPVDG-E der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium unterliegen. Zudem entsteht einmaliger Personalaufwand durch die Evaluierung der Regelung gemäß § 59 SächsPVDG-E.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Schulungsmaßnahmen ist nicht quantifizierbar.

Inwieweit die Neuregelungen personelle Mehrbelastungen im Bereich der Justiz auslösen, hängt unmittelbar von der Zahl zusätzlicher Verfahren ab. Neue Richtervorbehalte wurden in § 17 SächsPVDG-E (medizinische und molekulargenetische Untersuchungen), § 20 SächsPVDG-E (Meldeauflage, bei mehr als einem Monat), § 21 SächsPVDG-E (Aufenthaltsver- und -gebotsregelung sowie Kontaktverbot), § 27 Absatz 4 SächsPVDG-E (körperliche Untersuchung von Personen), § 61 SächsPVDG-E (elektronische Aufenthaltsüberwachung), § 62 SächsPVDG-E (Rasterfahndung bei terroristischen Straftaten), § 63 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 1 SächsPVDG-E (längerfristige Observation); § 63 Absatz 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsPVDG-E (längerfristige Observation und Einsatz besonderer technischer Mittel bei terroristischen Straftaten); § 64 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsPVDG-E (Einsatz einer V-Person und Verdeckter Ermittler bei terroristischen Straftaten); § 66 SächsPVDG-E (Überwachung der Telekommunikation); § 67 SächsPVDG-E (Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten); § 68 SächsPVDG-E (Identifizierung und Lokalisierung von mobilen Telekommunikationsendgeräten); § 69 SächsPVDG-E (Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation) und § 70 SächsPVDG-E (Erhebung von Bestandsdaten bei Telemediengesetz) eingeführt. Der hieraus resultierende Personalaufwand beläuft sich auf jährlich 107.483 Euro und 30.612 Euro, der jährliche Sachaufwand auf 9.955 Euro und 4.978 Euro. Eine valide Gesamtschätzung ist jedoch nicht möglich.

Gemäß § 94 SächsPVDG-E führt der Sächsische Datenschutzbeauftragte mindestens alle zwei Jahre Kontrollen in Bezug auf die Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach den §§ 59 bis 69 SächsPVDG-E auch in Hinblick auf die Datenverarbeitung in polizeilichen Informationssystemen und die Übermittlungen nach § 90 SächsPVDG-E durch, was zu einem jährlichen Personalaufwand von zwei Stellen der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 und jeweils einer Stelle Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 1 und 2 (321.214 Euro) sowie einem jährlichen Sachaufwand von 39.821 Euro führt.

Das Gesetz verpflichtet in § 98 SächsPVDG-E zur Schaffung einer Vertrauens- und Beschwerdestelle für Angelegenheiten des polizeilichen Vollzugsdienstes. Dies soll

ohne Mehraufwand auf der Basis der Sach- und Personalressourcen der bestehenden Zentralen Beschwerdestelle erfolgen.

#### 2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Gemäß § 31 SächsPBG-E entsteht allenfalls marginaler Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch Einfügung eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes bei einem Verstoß gegen einen Platzverweis. Das im Anschluss durchzuführende Bußgeldverfahren führt zwar zu einem personellen Mehraufwand, die Personalkosten werden aber durch die Einnahme von Bußgeldern kompensiert.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch die Absenkung der Anforderungen an eine Alkoholkonsumverbotszone in § 33 SächsPBG-E, wodurch mehr Anordnungen der Polizeibehörden möglich sind. Der personelle Mehraufwand ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder quantifizierbar noch qualifizierbar.

Die Neuregelung der Betretungs- und Durchsuchungsrechte von Wohnungen zur Nachtzeit gemäß § 23 SächsPBG-E verursacht wiederkehrenden Personalaufwand.

### **2.5 Weitere Wirkungen**

Keine.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass insbesondere die Auswirkungen auf den Personalaufwand nicht vollständig quantifizierbar sind. Hierdurch ergibt sich jedoch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter